

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 9. Aug. 1790.

I Publicar.dum.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben von denen, Inhalts gedruckten Publicandi vom 28ten Julii des vorigen Jahrs, für die hiesigen beyden Graffschaften pro 1789 und 90. ausgesetzten Prämien, nach nunmehr beendigter Prüfung, denenjenigen, die sich dazu vorzüglich verdient gemacht, mittelst Rescripti clem. d. b. Berlin den 26ten May d. J. die folgenden allergnädigst bewilligt, als, 1) das erste Prämium für diejenigen vier Unterthanen, die auf neu angeschafften Weberstühlen zur Haushaltung, oder zum Verkauf, eine Quantität Linnen gewebt, oder weben lassen, a) dem Colono Hövelmeyer, zu Lehe, in der Vogtey Ibbenbühren 8 Rthl. b) dem Heuermann Berend Herm Bertels, zu Recke 8 Rthl. c) der Anne Christine Meyers zu Schapen 8 Rthl. d) der Anne Marie Regting zu Freren 8 Rthl. 2) Das zweyte Prämium für vier Mädchens, oder Frauenpersonen, die das Weben gelernet, und für sich, oder andern, ein, oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, a) des Neubauers Voss Töchtern, Elisabeth und Agnese, zu Bockraden 5 Rthl. b) des Coloni Diercks zu Wettrup, zwey Töchtern 5 Rthl. c) der Anne Marie by den Diercke, zu Mettingen 5 Rthl. d) der Annes

Magarethe Lambers, zu Freren 5 Rthl. 3) Das dritte Prämium für diejenigen 16 Haushaltungen in der Niedergraffschaft Lingen, welche durch die vorgeschriebenen Urteste das mehreste Garn-Gespinnst ausgekauftem, oder geborgtem Flachs, Hanf, oder Wolle, nachweisen, a) der Wittwe Schütten zu Anderveenne 3 Rthl. b) der Frau des Vorstehers Brandel, im Kirchspiel Lingen 3 Rthl. c) der Elisabeth Koop, zu Freren 3 Rthl. 4) Das vierte Prämium für diejenigen Sechs Jungens, oder Mannspersonen, in der Graffschaft Lingen, welche innerhalb Jahresfrist das Spinnen zuerst erlernt und neben ihrer sonstigen Arbeit betrieben haben: a) dem Berend Telsemeyer, in der Vogtey Mettingen 4 Rthl. b) dem Sohn des Aldppers, zu Lengerich 4 Rthl. c) dem Johann Wilhelm Koloß, zu Thuine 4 Rthl. d) dem Lucas Freese daselbst 4 Rthl. e) dem Herrn Heinrich Rotermann zu Beesten 4 Rthl. und f) dem Sohn des Meyers, zu Bawinkel 4 Rthl. 5) Das fünfte Prämium für zwey Commercianten in der Graffschaft Lingen, die, erweislich, den mehresten Flachs zum Spinnen ausgegeben haben, dem Kaufmann Albers, zu Beesten, mit 8 Rthl. 6) Das sechste Prämium für vier Colonos in der Graffschaft Lingen, welche zwey Scheffel Leinfaamen und zwey Lingensche Scheffel

Hanf ausgefäet haben ic. a) dem Colono Werseborg zu Bockraden mit 10 Rt. b) dem Stroot Lucas zu Gersten mit 10 Rt. c) dem Colono Hoffschulte zu Freren mit 10 Rthl. d) dem Colono Rosendöller zu Däwinkel mit 10 Rthl. 7) Das siebente Prämium für zwey Neubauer, oder Heuerleute, in der Graffschaft Lingen, welche sich zwey, oder mehrere Zug-Osen zur beständigen Benbehaltung anschaffen, a) dem Neubauer Wilhelm Tagge, zu Wettrup 10 Rthl. b) dem Jan Niebner, zu Lengerich 10 Rthl. und c) dem Gerd Bruning, zu Altenlünne, zur Hälfte mit 5 Rthl. 8) Das neunte Prämium für diejenigen zwey Unterthanen in der Graffschaft Lingen, die den mehresten Alee ausfäen, dem Colono Dykotte, zu Beesten 8 Rthl. und endlich und 9) denenjenigen beyden Unterthanen, welche die besten Beschäler halten werden, a) dem Colono Sander, zu Wettrup, mit 30 Rt. und b) dem Colono Voss, zu Handrup, mit 30 Rthl. Es wird also solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht und können vorbenannte Unterthanen, die hierdurch zugleich zu Fortsetzung ihres Fleißes ermuntert werden, die ihnen zugebilligten Geldquanta bey der hiesigen Kriegscasse gegen Quittung in Empfang nehmen. Signatum Lingen in Camera den 20ten Julii 1790.

Anstatt und von wegen ic.

9. Strille. Dieckmann. Heinen.

II Citationes Edictales.

Minden. Da die geringe Nachlassenschaft des allhier verstorbenen Handlungs-Factorn Henrich Christian Werlich zur Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichend, und deshalb Concursus eröffnet ist; so werden alle und jede welche aus irgend einem Grunde an den abgelebten Handlungs-Factor Werlich, oder an dessen Nachlassenschaft Forderung zu haben vermeynen hiermit eingeladen, solche innerhalb 9 Wochen und spätestens in

Termino den 3ten Sept. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte anzugeben, widerigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehdret sondern von der Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

Amt Peterhagen. Der Joh.

hann Cord Friedrich Beckemeyer aus Hahlen Amts Peterhagen im Fürstenthum Minden hat seine Frau 1772 verlassen, und hat seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben, so wie sein Aufenthalt unbekant ist, und ist also verschollen. Dessen Frau Christine Beckemeyern hat daher auf dessen Todeserklärung angetragen, u. diesem gemäß wird der verschollene Joh. Cord Friedrich Beckemeyer oder dessen Erben und Erbnnehmer edictaliter verabladet, sich in Termino den 20ten Sept. 1790 in Person oder schriftlich zu melden, von seiner Entweichung Antwort zu geben, und sonst zu erwarten, daß er nach Anleitung des Edicts de 27ten Octbr. 1763 für Todt erklärt und sein Vermögen seiner verlassenen Frau, als aus der Gemeinschaft der Güter, worin sie mit dem Verschollenen gelebt, nächste Erbin desselben, verabsolgt werde. Uhrkundlich dessen soll diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Mindenschen Stadtgericht angeschlagen, dem Mindenschen Intelligenzblate und Pippstädter Zeitungen 6 mal, den Clevischen und Altonaer Zeitungen aber 3 mal inserirt werden.

Amt Ravensberg. Da die

Wittwe des Tischlers Jürgen Philip Meesters in Versmold bonis cediret, und um Edictal-Citation ihrer Gläubiger angefocht hat; so werden Alle und Jede, welche an die gedachte Wittwe Meesters Anspruch und Forderung haben, hiedurch vorgeladen, dieselbe in Termino den 16ten Septbr. a. c. anzugeben und nachzuweisen, auch sich über das Gestions-Gesuch der Gemeinsschulder zu erklären. Die nicht erscheinende

haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präclubitet und in Ansehung des Concurs-Gesuchs für einwilligend erkläret werden.

Secklenburg. Der Bürger Verend Herm. Hakmann in Zobenbüren hat gerichtlich erkläret, daß er seine Creditores zu befriedigen nicht im Stande sey, weshalb von hochlöblicher Regierung Concursus creditorum eröffnet worden. Es werden demnach mittelst gegenwärtiger, 3mal den Mindenschen Intelligenz Blättern, und 2mal den Lippstädter Zeitungen einzuverleibenden öffentlichen Vorladung alle diejenigen, welche an ernannten Verend Herm. Hakmann Forderung haben, aufgefordert, in dem in vim triplicis auf Freitag den 17. Sept. a. c. Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termin ihre Forderungen vor untergeschriebenem Commissario nicht nur anzugeben, sondern auch mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, mit dem Gemeinschuldner und den Neben Creditoren darüber, und über die Priorität zu verfahren, demnachst aber geschmäßige Classification in künftiger Prioritäts-Sentenz gewärtig zu seyn; mit beigefügter Warnung, daß, wenn sie sich in dem gesetzten Termin nicht melden, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen nicht liquidiren, präclubitet, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden solle.

Vigore Commis. Mettingh.

Amt Reineberg. Es hat der jetzige Besitzer, der an das hochadeliche Stift Quernheim eigenen Ober Levis Stette Nr. 53. Klosterbauerschaft darauf angetragen, daß die Creditores der vormaligen Eigenthümer, der besagten Stette, des abgelebten Untervogt Wolckenbuhl, und dessen gleichfalls abgelebten Ehefrau, edictaliter verabladed, unter ihnen Ordnung

bestimmet, und termintliche Zahlung reguliret werden möge. Weil solchem Suchen, durch eine Resolution de hodierno deferiret, so werden hierdurch alle und jede, welche an den abgelebten Untervogt Hermann Wolckenbuhl, und dessen Ehefrau oder auch an die von ihnen besessene Ober Levis Stette, Spruch und Forderung haben, es sey aus einem persöhnlichen oder dinglichen Rechte, hierdurch verabladed, in Termino den 23. Sept. Morgens 9 Uhr solche an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen sonst diejenigen die sich nicht melden werden von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen, wie denn auch mit denen so erscheinen, nur allein wegen des jährlichen Abgabetermins gehandelt werden kan.

Die Wittve des vor kurzen verstorbenen Vorstehers Peter Bänermann zu Kirchlegern hat anzeigen lassen, daß sie nicht im Stande, sämtliche von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassene Schulden zu bezahlen, und hat daher auf Eröffnung des Concurs-Processus angetragen. Weil solchen Sachen deferiret, so werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Peter Bänermann, hierdurch verabladed, in dem ein vor allemahl bezielten Termino den 23. September ihre Forderungen an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, auf immer von der vorhandenen Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

W Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director, Burgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß zu Folge decretl. Hochlöbl. Regierung vom 26 mens. pr. der an der Lindenstraße ohnweit der Priggenhäger Mühle belegene landschapppflichtige Bruchgarten des Herrn Rechnungs-Rath Vizker necessario öffentlich an den Meistbier

tenden verkauft werden soll. Es ist derselbe seiner Größe nach zu 5 und ein Viertel achtel Morgen geschätzt, und von den Geschwornen nebst Gartenhaus, Plancken, Stackers, Commobite, Lauben, steinerne Tisch- und Bäncke, auch Obstbäumen zu 448 Rthlr. 8 Mgr. taxirt. Wir citiren daher die Kaufliebhaber in Terminis den 9 August, 6 Sep. und 11 October c. auf hiesigem Rathhause zum Aufgeboth zu erscheinen, und wird dabey bekant gemacht, daß dazu bloß der Vormittag bestimmt ist, und nach dem letzten Termine zwar kein Nachgeboth stattfinden, aber doch auch vor eingeholter Approbation Hochlöbl. Regierung keine Abjudication erkant werden könne. Auch werden alle diejenigen Unbekandten, die etwa Real-Ansprüche an diesen Garten zu machen hätten, vorgeladen, solche längstens im letzten Termine anzugeben, und zu verifiziren, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist auf ewig damit abgewiesen sind.

Es sollen nachstehende Grundstücke des Hrn. Camerarii Wincke: Ein großer Garten an der Bastou und Kuhlen-Strasse vor dem Rulthore, welcher nach der Abtretung ein und drey Viertel Morgen enthält, und aus 4 Gartens zusammen gezogen ist, nebst darin befindlichem Lusthause, steinernen Tischen, Bänken und Obstbäumen, so zusammen auf 570 Rthlr. 12 gr. gewürdiget worden, und wovon nach der Angabe des Eigenthümers 1 Rthlr. 7 mgr. Landschaft und 27 mgr. Pacht an die Vicarien-Communität entrichtet werden müssen. b) 2 Morgen doppelt Einfals Land im Rulthorschen Felde bey Heuers Häusern, taxirt zu 50 Rthlr. und beschwert mit 8 mgr. Landschaft und 4 Scheffel Zins-Gerste an das Martini Capitel, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 6. August, 10. Septbr. und 15. Octbr. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und

auf das höchste Gebot, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede, welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Reals-Ansprüche und Forderungen an besagten Grundstücken zu haben vermeinen, hiersmit vorgeladen, solche in den angezeigten Terminen anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Käufer nicht gehdret werden sollen.

Minden. Dem Publico wird hies durch bekant gemacht, daß in dem Brügemannschen Holzmagazien auf der Fischerstadt aus Mangel an Raum bey der starken Zufuhr, der Reif-Holz für 16 Rthlr. in Galde gegen gleich baare Bezahlung bis Monat Septbr. cur. verkauft wird; auch kan auf einige Wochen mit Condition Credit gegeben werden.

Amt Ravensberg. Die Erben des verstorbenen Regierungs-Fiscalis Coring sind gesonnen, die zu desselben Nachlaß gehörige in und bey Verömolde belegene sogenannte Kaufmannsche Güter ihrer Auseinandersetzung wegen freywillig meistbietend verkaufen zu lassen. Gedachte Kaufmannsche Güter bestehen aus einem in der Stadt Verömolde belegenen Wohnhause, einer zur Wohnung für zwey Familien eingerichteten Scheune, einem Garten von ohngefähr 5 Scheffelsaat, den sogenannten Kaufmannschen Kämpen 17 Scheffelsaat 3 Spint haltend, einem Stück Landes im Esche von 3 Spint, 2 kleinen Stücken von 3 Spint und einem Stücke von 1 und einem halben Scheffel am Honigbache und 4 Stücken aufm Steinacker von 5 Scheffelsaat, welche von Sachverständigen zusammen auf 3400 Rthlr. 4 gr. 4 Pf. angeschlagen sind; imgleichen noch aus einem Kirchenstuhl am Chor und einem Frauensitze in der Kirche in Verömolde, verschiedenen Begräbnissen auf dem Kirchhofe daselbst, einer Rulthegrube auf der Verömolde Masch, und den

Markentheilen auf der Masch, in den Stra-
ßen am Poggenfath und in der Forster
Heyde, und sollen am 28ten August a. c.
an Ort und Stelle erst Stückweise und nach-
her im Ganzen öffentlich feil gebothen wer-
den. Diejenigen, welche von diesen Güt-
tern künstlich etwas an sich bringen wollen,
werden daher eingeladen, gedachten Tag
ges sich an Ort und Stelle einzufinden, die
Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen
und ihre Gebote zu eröffnen. Vorläufig wird
ihnen aber bekannt gemacht, daß auf Ver-
langen zwey Dritttheile, oder drey Vier-
theile des Kaufpreises gegen 4 Procent Zin-
sen in den zu verkauffenden Gütern stehen
bleiben sollen.

IV Avertissements.

Minden. Die Demoiselle Roup
ist hier angekommen um Unterricht im teuts-
schen und französischen auch Anweisung zum
Nähen und Stricken zu geben. Diejenigen
so ihre Töchter ihr anvertrauen wollen, be-
lieben sich bei derselben in dem Hause des
Hrn. Rechnungs-Math Pizker zu melden.
Auch ist sie gewilliget Pensionairs anzuneh-
men und können die Conditiones mit ihr
verabredet werden.

Minden. Der hieselbst mit seinem
Kunst-Kabinet angekommene Hr. Archivis

macht einem hochgeehrten Publico hierdurch
bekant: daß er mit Obrigkeitlicher Bewil-
ligung, das völlig ähnliche Leichen-Be-
gänglich Friderichs II. Königs von Preussen
bestehend an die 400 Figuren nach dem Leben
im vergüngten Maosstabe gezeichnet, und
in gehöriger Trauertracht illuminirt, so
wie es durch Commandeurs und Marschälle
vom Schloß zu Pockdam nach der illumini-
ten Garnison Kirche geführt worden ist,
auf der Beckerstrafe in der Wittwe Veinen
Behausung, und zwar alle Abend um 7
Uhr präcis vorstellen wird. Da er sich nur
etliche Tage hier aufzuhalten gedenkt, so
schmeichelt er sich fleißigen Zuspruch. Der
erste Platz kostet 6 Sgr. Der letzte 4 Sgr.
und sind die Plätze so eingerichtet daß ein
jeder gut sehen kann.

Minden. Ein brauner Wallache
mittler Größe von 8 bis 10 Jahren, der
mit dem linken Auge blind, einen kleinen
weißen Fleck vor dem Kopfe und auch einen
kleinen weißen Fleck auf der Nase hat, hat
sich vor ohngefähr drey Wochen aus dem
Dammischen Hantenbruche verlohren; wer
davon einige Nachricht geben kann, wolle
solches gegen ein gutes Douceur im hiesi-
gen Intelligenz-Comtoir oder bey dem
Gastwirth Dieckmann in Damme anzeigen.

Ein Vorschlag.

Der zunehmende Mangel an Eichenholze,
bey dessen Unentbehrlichkeit, macht
jedem Patrioten es zur Pflicht, so viel an
ihm ist, die unnütze Verschleuderung des-
selben zu verhindern, und die landesväter-
lichen Absichten dadurch zu befördern. Kei-
ne Verwendung des Eichenholzes scheint
unnützer zu seyn, als die zu Särgen, be-
sonders solche welche in die Erde vergraben
werden, (denn bey denen die ohne Ueber-
kleidung mit Samt und andere Zeugen in
Gewölben aufgestellt werden, spricht doch
etwas dafür), weil die Eitelkeit der Leichen-
besorger gemeinlich nur wenige Stunden
dadurch gewinnt.

Das Buchenholz ist aller Orten im Lande
verhältnismäßig wohlfeiler als Eichenholz;
nimmt, wenn die gesagten Bretter nur
windtrocken sind, eine gelbe Beize und
Wachspolitur an, und dauert in der Erde
viel länger, als Eichenholz. Wäre, es
nicht ratsam, daß mehrere Menschenfreunds-
de auch ohne höhern Befehl, für sich den
Entschluß faßten, bey Todesfällen in ihren
Häusern sich keines andern, als Buchen-
holzes, zu Särgen zu bedienen? Das Bey-
spiel würde von oben herab, in wenigen
Generationen, sichtbaren Nutzen haben.

Daß es nicht verstattet werden sollte, sogenannte Raubbienen zu vergiften.

Der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 29. dieser Blätter: Wie sind Raubbienen am besten von einem Bienenstand abzuhalten, sagt zwar viel Gutes und ist ziemlich billig gegen die Raubbienen. Doch aber behauptet er auch manches, was der Bienenzucht hieselbst höchst nachtheilig werden könnte, wenn man es befolgen wollte. Desfalls will ich eins und das andre, zu dem was er gesagt, noch hinzusetzen, und hoffe von seinen Einsichten und billiger Denkungsart, daß er es in der Natur der Bienen gegründet finden, und mit mir der Meynung werden wird, daß die so genandte Raubbiene mit noch größerer Schonung, als er selbst schon empfohlen, behandelt, und das Vergiften derselben nie verstattet werden sollte.

Er hat ganz richtig bemerkt, daß man, um die Raubbienen von seinem Stand zurück zu halten, ja nicht bis dahin warten dürfe, daß sie einen Generalsturm wagen. Zu solcher Zeit wills schwerlich angehen, daß man sie, ohne sich oder den Nachbarn zu schaden, auf andre Gedanken bringe. Denn es gilt hier die Regel, die, wenn ich sie nicht erläutern wollte, für Scherz gehalten werden würde: Wehre nur den ersten Räuber ab; so wirst du nie beraubt werden.

Wenn Bienen, die wirklich rauben wollen, nicht durch den Futterhonig, den man in, oder wol gar vor den Stöcken gesetzt hat; oder, welches auch ein öfterer Fall ist, wenn sie nicht durch weisellose Stöcke angelockt worden sind; sondern aus eignen Antrieb, weil sie zwar vollreich aber nicht mit Honigvorrath im Stocke gehörig versehen, oder zu geizig sind, ihren eignen Vorrath anzugreifen; oder durch eine so genandte Honigschminke, z. E. mit Brantwein oder süßen Wein dazu angereicht wor-

den sind: (man merke sich alle diese Ursachen der Rauberey; denn von diesen hängt es ab, ob der Besitzer des Räubers, oder des beraubeten Stocks bestraft zu werden verdient) so pflegen sich solche zum Rauben geneigte Bienen nie gleich anfangs in großer Anzahl, sondern immer nur einzeln vor den andern ruhig fliegenden Stöcken einzustellen. Diese von einem zum andern Stock einzeln zwirrende Bienen pflegt man Näscher zu nennen. Sie versuchen bald vornen, bald hinten, bald oben halb unten in den fremden Stock hinein zu bringen, und ihre Raubbegierde zu stillen. Gelingt das einem solchen Näscher, und er kömmt nachdem er sich satt gefressen, ohne erstochen zu werden, weg, und zu seinem eignen Stock; so pflegt er den in seinen Kropf mit gebrachten Honig nicht geizig für sich selbst aufzubehalten, sondern er theilet seinen Raub mit denen in seinem Stock zunächst um ihn befindlichen Bienen. Von diesen allen begleitet, wagt er aber augenblicklich darauf einen zweiten Zug zu den vorigen Stock. Und gelingt es auch diesen, oder nur einigen davon, und sie können etwas in ihre Wohnung mitnehmen; so entsteht, weil nun ihrer mehrere sind, die in allen Ecken ihres Stocks den Fund den sie gethan haben ausposaunen und bekant machen können, ein allgemeiner Aufruhr in diesem zum Räuber werdenden Stock, und alles was fliegen kan, fliegt auf den Raub aus: und es hält sehr schwer, den Stock, der von ihnen überfallen wird, zu retten, wenn man nicht ihn oder den Räuber nach einem andern Ort hinschafft. Daher ist die Regel ernstlich gemeint: Wehre nur den ersten Räuber ab, so wirst du nie beraubt werden.

Sollte das aber wohl thunlich seyn? Ich behaupte, daß das in hiesiger Provinz,

wo man lauter stehende, und nicht wie in Sachsen, auch Lagerstöcke hält, gar sehr wohl angeht, wenn man die Regeln, die der Verfasser in Nr. 29. an die Hand giebt, nebst dem, was ich hinzufügen werde, gehörig in acht nehmen will.

Hierin gehöret freylich 1) daß man keine schwache Stöcke halten, sondern sich auf das so genandte combiniren, copuliren und versehen legen; dann 2tens, daß man zu solchen Zeiten, da wenig Nahrung im Felde ist, die Fluglöcher verenge. Vornämlich aber nehme man auch folgendes Mittel in acht, das ich seit 12 Jahren probat befunden, und welches daher besonders empfohlen zu werden, verdient.

Das Mittel ist ganz einfach und leicht, und besteht darin, daß man nicht mehr als ein Flugloch am Stocke, und dann dasselbe ja nicht in der Mitte, oder wohl gar oben, sondern immer ganz unten am Stocke oder wohl in der Bank, darauf er stehet, durch einen Einschnitt, anbringen soll.

Es ist einem jeden Bienenwirth bekannt, daß die Bienen ihren Bau immer oben im Stocke anfangen, und daß sie hernach im obern Theil des Gewürkes ihren Honig, und unter diesem ihre Brut einzusetzen pflegen. Um der letztern die gehörige Wärme zu ertheilen, pflegen sie sich auch alsdenn, wenn sie gar keine Baumaterialien nicht mehr haben, in großer Menge unter dem Gewürke anzulegen, und hierdurch vermittelt ihrer natürlichen Wärme die jungen Bienen, die im Stocke befindlich sind zu bebrüten. Daher pflegen sie sich noch erst spät im Winter, und wenn alle Brut, die sie noch im Herbst eingesetzt haben, flugbar geworden ist, zu den obern Theilen des Stockes hinauf zu ziehen. Sie ziehen sich aber auch im Sommer hinauf, nachdem sie abgeschwärmet haben, und wenn die Weisel, die im Stocke zurück bleibet, anfangen will zu legen. Denn da nun die untere Brut alle flugbar, und der Honig, der daselbst gewesen, von den jungen Bie-

nen verzehret worden, auch das Volk zu schwach ist, als daß es das Gewürke bedecken könnte; so begeben sie sich nun höher hinauf, wo noch Honig befindlich ist, und halten auch hier mit der neuen Brut, die nahe darunter eingesetzt wird, den noch vorrätigen Honig bedeckt. Die Zeiten da sie hievon eine Ausnahme machen, sind 1) wenn im Sommer, besonders des Nachmittags große Wärme, und draußen voll auf ist. Denn da alsdenn keine Verkältung der Brut und eben so wenig Räuberey zu besorgen ist; so pflegen sich ihrer die meisten aufs Feld zu begeben; und das Gewürke im Stocke ist fast ganz leer. Aber des Abends wenn die Luft kälter wird legen sie sich wieder unter die Brut an, und verwahren mit derselben den darüber befindlichen Honig. Dann 2tens können sie auch bey großer Kälte im Frühjahr oder Herbst die Brut verlassen, so daß diese auch verdirbt und hernach von ihnen ausgeworfen werden muß. Aber in so einer Kälte findet auch keine Räuberey statt. — Und also sieht man, daß wenn man das Flugloch am Stocke ganz unten auf der Bank angebracht hat, es ungemein schwer, ja fast unmöglich bey guten stehenden Stöcken für die Räuber seyn müsse, zu den Honig im Stocke zu kommen und von diesem etwas zu rauben. Denn ehe sie diesen erreichen, kriegen sie es mit den Wächtern am Flugloche zu thun. Und sollten sie diesen vorbey schleichen; so finden sie entweder ganz leere Wachstafeln, woraus nichts zu holen ist: oder, falls sie sich höher hinauf wagen sollten; so werden sie eine solche Bedeckung von Bienen finden, die daselbst Brut und Honig verwahren, daß sie mit hungrigen Magen nach Hause eilen und froh seyn werden wenn sie zum andern mal glücklich durch die Wache und wieder heraus kommen.

Ganz anders ist es mit Stöcken, deren Flugloch in der Mitte, oder gar oben ist, beschaffen. Denn ob wohl bey solchen

Stöcken das Flugloch weit stärker besetzt zu seyn pflegt, als bey denen, wo es auf der Bank angebracht worden; so weiß ich doch aus Erfahrung, daß diese Wache gewöhnlich mehrentheils aus jungen, und mithin wenig streitbaren Bienen besteht, denen ein Mäuser leicht vorbey kommen kann. Und ist er hier erst glücklich durchgekommen; so befindet er sich mitten im Honig Vorrath, der im Stocke ist: und es ist leicht geschehen, daß wenn er auch von einigen daselbst befindlichen Bienen über den Diebstahl ertappt, auch allenfals gar tüchtig gerupft und gezerrt wird, er doch mit dem Leben davon, und zu seinem eignen Stock kömmt. Und kan er hier Beweise von dem glücklichen Erfolg seines Wagemuths niederlegen, so wird man es bald erfahren, daß das die wahre Geschichte der Bienenräuberey sey, die ich oben vorgetragen habe.

Diese Einrichtung des Flugloches hat außerdem noch den Vortheil, daß man nur selten nöthig hat, seine Stöcke zu reinigen; denn wenn eins und das andere aus dem Stocke weggeschafft werden soll, so nehmen es die ausfliegende Bienen, wie man zu sagen pflegt, mit zufälliger Fuhre mit, und können Lasten, die ihnen sonst zu schwer seyn würden, wenn sie solche in die Höhe, und so zum Flugloche hinaus tragen sollten, mit den halben Kräften fortschaffen. Ich bin so sicher gegen die Raubienen bey dieser Einrichtung meiner Stöcke, daß ich diese Fluglöcher, die noch dazu 3 Zoll lang und 1 Zoll hoch seyn, bloß vom Herbst an bis zur Blüthe der Rübesaat um der Kälte und besonders der Mäuse willen zu verengen pflegen. Denn auch die Kälte thut den Bienen bey dieser Einrichtung weniger Schaden. — Niemand denke auch daß die Bienen dabey einen gar zu weiten Weg zu Fuß thun müssen; denn ich habe nie besunden, daß dieses Schaden verursacht habe, zumalen wenn die Stöcke nicht gar zu hoch sind, sondern man die Bienen Magazinmäßig behandelt. Doch geschieht es

anderer Orten, wo man die nämliche Einrichtung hat, daß man sie in die Nothwendigkeit versetzt, einen Weg von 3 Fuß, als so hoch die Stöcke sind, zu Fuße zu thun, ohne daß man Versäumnis besorgt.

Dieses voraus gesetzt, und da es also ein geringes ist, die Räuber von seinen Stöcken abzuhalten (denn ich rede aus einer zwölfjährige Erfahrung;) behaupte ich das, was die Ueberschribe dieser Abhandlung sagt: daß es nie verstattet werden sollte, die Raubienen entweder mit Bierhefen oder sonst womit zu vergiften; sondern daß ein solches Verfahren zum Vortheil der so nützlichen Bienezucht bey schwerer Strafe untersagt werden sollte. Denn erstlich streitet selbiges überhaupt gegen die allgemein angenommene Regel, daß Niemand Richter in seiner eignen Sache seyn soll. Wer aber soll es denn seyn? Hier befinde ich mich selbst, weil wir doch wohl kein bestimmtes Bienenrecht in unserm Lande haben, in Verlegenheit. Denn da die Gesetzschweigen; so werden die von der Landes-Obrikeit gesetzte Richter entweder nach ihrem Gutdünken über Sachen davon sie oft keine gehörige Einsicht und Kenntniß haben können, oder aber nach der Observanz ihres Orts sprechen. Aber auch die Observanz ist oft sehr schädlich und schlecht. Dem Uebel aber wäre billig abzuhelfen. Desfalls sollte man, wenn man die Bienezucht im Frost befördern will, vor allen Dingen ein uns noch fehlendes Bienenrecht entwerfen lassen, und könte das der Kurfürstlich Sächsischen Bienengesellschaft (welches von einem gewissen Hampel, der 1784 zu Leipzig seine Magazin-Bienezucht heraus gegeben hat, sehr gerühmt wird) hierbey zum Grunde geleyet werden. Dann würde nicht an dem einen Ort so, und an dem andern wieder anders bey streitigen Fällen entscheiden werden.

(Fortsetzung künftig.)